

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes |
| Herausgeber: | Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz |
| Band: | 39 (1931) |
| Heft: | 1 |
| Artikel: | Das schweizerische Rote Kreuz und der Armeesanitätsdienst |
| Autor: | Thomann, J. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-545738 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

l'appui de sa force morale et de son prestige au mouvement du monde vers la compréhension et la conciliation mutuelles, gages essentiels du maintien de la paix, et de lutter par tous

les moyens dont elle dispose contre la guerre, prévenant ainsi les souffrances dont l'adoucissement a été l'objet primordial de son activité. »

Das schweizerische Rote Kreuz und der Armeesanitätsdienst.

Wie wohl alle Staaten, so bedarf auch die Eidgenossenschaft zur Unterstützung und Ergänzung ihres Armeesanitätsdienstes im Kriegsfall des Roten Kreuzes. Diese Erkenntnis ist zu einem Grundsatz geworden, der schon seit langem bei uns und anderswo besteht. Damit aber diese Unterstützung eine wirksame sei, muß schon zu Friedenszeiten alles Nötige organisiert und vorbereitet sein. Letzteres zu tun, bildet eine der hauptsächlichsten Friedensaufgaben unseres Roten Kreuzes.

In welcher Weise dies in Zukunft geschehen soll, erfahren wir in klarer und allgemeinverständlicher Weise in dem vor kurzem vom Eidg. Militärdepartement genehmigten II. Teil der Sanitätsdienstordnung der schweizerischen Armee. Derselbe enthält die Vorschriften für den Feldsanitätsdienst und gleichzeitig auch einen besondern Abschnitt über das Rote Kreuz.

Auf diesen letztern sei hier besonders deshalb hingewiesen, weil er gegenüber der früheren Auflage der Sanitätsdienstordnung 1912/15 eingehender und präziser redigiert ist und weil er alle Angehörigen des Roten Kreuzes interessieren wird. Gründlichkeit und Präzision sind überhaupt die charakteristischen Merkmale der neuen Sanitätsdienstordnung (S. D. O.), die von allen Sachverständigen des In- und Auslandes als hervorragend anerkannt wird und für die wir ihrem Schöpfer, dem Oberfeldarzt unserer Armee, nur dankbar sein können.

Der das Rote Kreuz behandelnde Abschnitt ist in Zusammenarbeit mit den in Betracht

kommenden Organen des ersten entstanden. Wir finden in demselben zunächst Angaben allgemeiner Natur über das schweizerische Rote Kreuz und seine Organisation. Daran anschließend sind die Friedens- und Kriegsaufgaben desselben aufgezählt. Ferner werden das Verhältnis des schweizerischen Roten Kreuzes zur Armee, die Stellung und die Aufgaben des vom Bundesrat gewählten Rotkreuzchefarztes genau umschrieben. Letzterer stellt im Frieden und im Aktivdienst die direkte Verbindung her zwischen dem Armeesanitätsdienst und dem schweizerischen Roten Kreuz. Militärisch und fachtechnisch untersteht er im Frieden und im Aktivdienst dem Oberfeldarzt. Es würde zu weit führen, hier auf weitere Einzelheiten dieses Abschnittes der neuen S. D. O. einzutreten, es soll genügen, auf denselben aufmerksam gemacht zu haben.

Gleichzeitig mit diesem Hinweis sei aber die Anregung gemacht, daß es für Rotkreuz- und Samaritervereine interessant und nützlich sein dürfte, sich durch geeignete Referenten, die sicher zu finden sind, im Laufe dieses Winters über die erwähnten Organisationsfragen, über die Stellung des schweiz. Roten Kreuzes und der an dasselbe angeschlossenen Hilfsvereine zur Armee, ihre Friedens- und Kriegsaufgaben usw. orientieren zu lassen. Die in der neuen S. D. O. enthaltenen Bestimmungen könnten auf diese Weise allen Interessenten und Beteiligten am Roten Kreuz als nützliche Orientierung zur Kenntnis gebracht werden.

Oberst F. Thomann, Bern.